

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7048/1-Pr 1/84

649/AB

1984 -05- 28

zu 661/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 661/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Genossen (661/J), betreffend die gesetzliche Deckung des Erlasses des Bundesministers für Justiz vom 14.3.1984 über die Errichtung von Justizpressstellen, beantworte ich wie folgt:

Die Einsicht, daß wir in Österreich keine Geheimjustiz haben und es in diesem Bereich im Verhältnis zu den Medien kein Gegeneinander, sondern vielmehr ein Miteinander geben soll, war eines der wesentlichen Ergebnisse der im Jahr 1976 veranstalteten "Enquete über Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung", an der nicht nur Vertreter der Sicherheitsbehörden, der Justiz und der Medien, sondern auch der politischen Parteien teilgenommen haben. Als Beispiel für die im Rahmen dieser Enquete geäußerten Stand-

- 2 -

punkte darf ich aus einer Wortmeldung des Abgeordneten

DDr. König zitieren:

"Lassen Sie mich zum Abschluß noch ein letztes Wort zu der Frage sagen, wie weit nun die Massenmedien, inwieweit die Öffentlichkeit durch die Massenmedien Anteil nehmen sollen an der Strafrechtspflege. Ich glaube, daß es wesentlich ist, daß die Öffentlichkeit über die Massenmedien in einer ausreichenden Weise über die Strafrechtspflege informiert wird, einfach deswegen, damit das Vertrauen nicht erschüttert wird, damit die Öffentlichkeit Vertrauen hat zu den Organen, die berufen sind, die Strafrechtspflege in unserem Land zu handhaben."

Die jüngsten Reaktionen auf den Erlaß, auf den sich die Anfrage bezieht, sind ein Spiegelbild der Standpunkte, wie sie auch bei der Enquete 1976 vorgebracht worden sind. Während die Anfrage unterstellt, der gegenständliche Erlaß verletze das Gebot zur Amtsverschwiegenheit, gibt es auch Stimmen, die von einem "Maulkorberlaß" sprechen (s. "Vorarlberger Nachrichten" vom 5.4.1984, "Wochenpresse" vom 15.5.1984). Diese divergierenden Äußerungen zeigen, daß im Rahmen der bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Informationsrechte ein sinnvolles Zusammenwirken der Justiz und der Medienverantwortlichen nur mit ausgewogenen Verhaltensrichtlinien erreichbar sein wird. Diesem Ziel dient der Erlaß vom 14.3.1984. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den angeschlossenen Beitrag von Herbert Godler in den "Salzburger Nachrichten" vom 19.4.1984.

- 3 -

Zu 1 bis 3:

Es trifft nicht zu, daß nach dem Erlaß die Tätigkeit der Pressestellen die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit durchbreche und er deshalb einer besonderen gesetzlichen Deckung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG bedürfe. Wie auch die Anfragebegründung aufzeigt, verpflichtet der Erlaß im P. II 6 die Pressestellen ausdrücklich, Auskünfte nicht zu erteilen, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen.

P. II 6 steht auch nicht im Widerspruch zu P. II 3 und 4 des Erlasses, sondern legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Pressestellen Auskünfte erteilen können. Es ist ja nicht so, daß die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Gänze der Geheimhaltung unterliegt. Zu beachten ist insbesondere, daß sich die Amtsverschwiegenheit im Sinn des Art. 20 Abs. 3 B-VG ja nur auf geheime Tatsachen bezieht. Geheim ist eine Tatsache dann, wenn sich ihre Kenntnis auf einen geschlossenen oder schließbaren Kreis von Personen beschränkt. Allgemein bekannte oder einem größeren Kreis, der nicht zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, bekannte Tatsachen können nicht Gegenstand der Amtsverschwiegenheit sein (Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 406). Faktum ist, daß die Medien im Rahmen der - in der Regel nicht von der Justiz ausgehenden - Kriminalberichterstattung über Einzelstrafsachen, und zwar auch im Stadium des Vorverfahrens,

- 4 -

berichten. Diesem Faktum trägt der Erlaß Rechnung, indem er in der Einleitung zu P. II den Pressestellen zur Aufgabe macht, durch Erteilung zulässiger Informationen unrichtigen Mitteilungen vorzubeugen und die Richtigstellung unrichtiger Berichte zu veranlassen.

In der Richtigstellung falscher Medienberichte - gleichgültig, ob diese das Vorverfahren oder die Ergebnisse einer Hauptverhandlung betreffen - kann somit keine Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gesehen werden. Desgleichen muß es den Pressestellen auch möglich sein, offenbar unrichtigen Medienberichten schon im Stadium des journalistischen Recherchen durch berichtigende Auskünfte entgegenzuwirken (z.B. NN wurde nicht wegen Mordverdacht, sondern wegen fahrlässiger Tötung angezeigt).

Schließlich ist zu beachten, daß die Amtsverschwiegenheit jedenfalls dort ihre verfassungsmäßig normierte Grenze findet, wo die Geheimhaltung von Tatsachen nicht "im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten" ist.

Zu 4:

Bei Richtigstellungen werden die Pressestellen wohl in erster Linie von sich aus im Wege von Verlautbarungen (Presseaussendungen) aktiv werden. Im Stadium der journalistischen Recherchen wird es unter besonderer Berücksich-

- 5 -

tigung der in P. II 6 und 7 des Erlasses dargestellten Grundsätze zweckmäßig sein, auf Anfrage bei der richtigen Darstellung der Sachlage behilflich zu sein. Im übrigen - soweit es sich also nicht um Einzelstrafsachen handelt - können die Pressestellen sowohl auf Anfrage wie auch im Wege von Presseaussendungen Informationen erteilen.

Zu 5:

Aufgabe der Pressestellen ist, die Medien - also nicht jedermann - im erforderlichen Ausmaß zu informieren und die Tätigkeit der Medien durch eine angemessene Erteilung zulässiger Informationen zu erleichtern (P. II des Erlasses).

25. Mai 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. C. ...' with a stylized flourish at the end.

"Salzburger Nachrichten" vom 19. April 1984

HERBERT GODLER:

Medien-Knigge für die Justiz

Eine Justiz, die das Licht der Öffentlichkeit scheut und die sich nicht in Auseinandersetzung mit der öffentlichen Meinung vollzieht, ist in einem demokratischen Staat undenkbar. Die Öffentlichkeit wiederum braucht die Auseinandersetzung mit der Justiz, denn nur so kann sich der allgemeine Rechtssinn festigen.

Setzt man diese Maxime an den Ausgang von Betrachtungen über die Einstellung zueinander, so darf dem jüngsten Erlaß des Justizministers grundsätzlich zugestimmt werden: er räumt der Öffentlichkeitsarbeit den notwendigen und gebührenden Platz ein. Ofner ordnete die Einrichtung von Pressestellen im gesamten Justizbereich, vom Bezirksgericht bis zum Obersten Gerichtshof und von der Staatsanwaltschaft bis zur Generalprokuratur, an.

Der Erlaß tritt an die Stelle einer ähnlichen Verfügung aus dem Jahre 1969, von der allerdings nur die Gerichtshöfe betroffen waren und die ohnehin ohne praktische Auswirkungen geblieben war. Der neue Erlaß geht von der Voraussetzung aus, die moderne demokratische Gesellschaft garantiere die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information und teile den Medien eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben zu. Die gute Zusammenarbeit mit den Medien, so wird betont, sei aber auch für die Justizverwaltung von größter Bedeutung; eine schnelle und zuverlässige Information fördere das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und stärke das Vertrauen in die Justiz.

Allein diese wenigen Sätze drücken den Wandel aus, der sich in der Justiz vollzogen hat. Sie hat in den vergangenen Jahren zunehmend ihr „Getto“ verlassen und sich offensichtlich zur Auffassung durchgerungen, daß die Rechtsprechung keine „Geheimwissenschaft“ sein kann und auch nicht sein darf. „Wir haben kein Geheimnis“, betonte Ofner dann auch bei der Vorstellung seines Erlasses. Und: „Der Bürger soll auch einen Blick hinter die Kulissen werfen können.“ Die Frage sei erlaubt: Wird auch die Justizpolitik transparent gemacht?

Die „Salzburger Nachrichten“ haben, um den Wert der Sache bewußt, seit jeher das Gespräch mit der Justiz gesucht und wiederholt das Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Justiz dargelegt: Auf der einen Seite stärkt nur der das Rechtsempfinden in eine staatliche Ordnung und Gesellschaft, der in lauterer Gesinnung dem Recht dient, und auf der anderen

Seite bedarf die Justiz zur Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe des Vertrauens der Öffentlichkeit. Was jedoch nicht heißen soll, daß die Gerichte schlechthin jeglicher Kritik entzogen sein können. Ihre Grenzen liegen aber dort, wo sie zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens in die Rechtspflege führen.

Die Richtlinien des ministeriellen Erlasses geben über die geplante praktische Arbeit der Pressestellen Auskunft. Daß in die Einrichtungen auch die Staatsanwaltschaften mit einbezogen wurden, ist eine logische Konsequenz; sie sind es ja, die in erster Linie den Stand des jeweiligen Verfahrens kennen und – soweit erlaubt – die Öffentlichkeit darüber informieren können.

Ein Punkt der Richtlinien besagt, daß Richter und Staatsanwälte über von ihnen selbst geführte Fälle in der Öffentlichkeit nicht auftreten sollten. Verständlich, wenn man verfolgen konnte, wie manche Richter vor und in den Medien zur persönlichen Ehre agierten. Das wurde sogar der Standesvertretung zuviel. Ebenso verständlich ist es, wenn Medien nahegelegt werden sollte, nicht in einer Weise zu berichten, die geeignet ist, die Unbefangenheit etwa des Gerichtes oder der Zeugen zu beeinträchtigen.

Unverständlich dagegen scheint, wenn der Erlaß im Falle einer noch nicht rechtskräftigen Verurteilung durch das Erstgericht von einem „mehr oder minder starken Verdacht einer Straftat“ spricht. Dazu sei der Einwand gestattet: Ein Gerichtsurteil stützt sich im Falle eines Schuldspruches nicht auf einen „mehr oder minder starken Verdacht“, sondern noch allemal auf Beweise.

Einzelne Richtlinien sind zweifellos zu restriktiv gefaßt. So sollen beispielsweise Ausfertigungen von Anklageschriften oder Strafanträgen den Medien nicht vor Eröffnung der Hauptverhandlung überlassen werden. Mag sein, daß man auf solche Weise einer „Medienjustiz“ begegnen will.

Auf einem anderen Blatt steht die Frage, wie der ohnehin schwerfällige Verwaltungsapparat der Justiz die Organisation der neuen Aufgabe in den Griff bekommen wird. Denn: Der gewünschte Erfolg hängt letztlich davon ab, ob und wie es gelingt, den Erlaß und seine Richtlinien in die Praxis umzusetzen.

Der Wille allein wird dazu nicht ausreichen.